



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite/Seiten: 1/17

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: LACKWORK Pistolenreiniger Intensiv

Eindeutige Formelkennung (UFI): 7220-307P-200K-QTUN.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird Relevante identifizierte Verwendungen: ein wirksames Mittel für den professionellen Gebrauch. Entfernt Farbreste aus Spritzpistolen. Metalle und Legierungen werden nicht beschädigt. Hinweis: Vor dem Auftragen auf die Kunststoffoberfläche den Test an einer unsichtbaren Stelle durchführen. Es kann bei manchen Gummi- und Kunststoffarten zum Aufquellen kommen. Nicht auf heißen Oberflächen verwenden.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht bestimmt.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts Hersteller:

„OFO“ Sp. z o.o. zo .o.

Adresse: Zalesie Barciyjskie 29, 88-192 Piechcin, Polen **Telefon:** + 48 52

383 73 82 **E-Mail-Adresse der für das**

Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: of@of.pl **1.4 Notrufnummer** 112

(Europäischer Notruf)

Abschnitt 2: Gefahrenerkennung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Brennbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225 Akute

Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 3; H301 Akute Toxizität

(dermal), Gefahrenkategorie 3; H311 Akute Toxizität (Inhalation),

Gefahrenkategorie 3; H331 Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1;

H304 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 2;

H315 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie

2; H319 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie

3, Narkose; H336 Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2, H361d Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige

Exposition, Gefahrenkategorie 1, H370 Spezifische Zielorgan-

Toxizität – wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373 Den vollständigen Wortlaut der in

diesem Abschnitt genannten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 2.2 oder 16.

2.2 Beschriftungselemente

Gefahrenpiktogramm(e):





SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite/Seiten: 2/17

Signalwort: GEFAHR

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H301+H311+H331 Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H370 Schädigt die Organe.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise:

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten.

P260 Nebel, Dämpfe und Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach möglich. Spülen Sie weiter.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

Mischung enthält: Aceton, Toluol, Methanol.

Eindeutige Formelkennung (UFI): 7220-307P-200K-QTUN.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen Stoff, der die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen

3.1 Stoffe – nicht anwendbar.

3.2. Mischungen

Name	Zahlen identifizieren	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentration, %
Toluol 1	CAS-Nr.: 108-88-3	Brennbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2;	20 - 60



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite/Seiten: 3/17

	WE-Nr.: 203-625-9 Indexnummer: 601-021-00-3 REACH-Registrierungsnummer: 01-211943307-44-XXXX	H225 Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2, H361d Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Spezifische Zielorgantoxizität – Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahr Kategorie 2; H315 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3, Narkose; H336	
Methanol 1	CAS-Nr.: 67-56-1 WE-Nr.: 200-659-6 Indexnummer: 603-001-00-X REACH-Registrierungsnummer: 01-211943307-44-XXXX	Brennbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225 Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 3; H301 Akute Toxizität (dermal), Gefahr Kategorie 3; H311 Akute Toxizität (Einatmen), Gefahr Kategorie 3; H331 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 1, H370 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 1, H370: C ≥ 10 % Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 2; H371: 3 % ≥ C < 10 %	10 - 40
Aceton 1	CAS-Nr.: 67-64-1 WE-Nr.: 200-662-2 Indexnummer: 606-001-00-8 REACH-Registrierungsnummer: -	Brennbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H319 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3, Narkose; H336 EUH066	5 - 35

1 Stoffe, für die es Unionsgrenzwerte für die Arbeitsplatzexposition gibt, siehe Abschnitt 8.

Den vollständigen Wortlaut der in diesem Abschnitt genannten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

Teil 4: Erstehilfemaßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite/Seiten: 4/17

Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, Mund sofort mit reichlich Wasser ausspülen, Arzt konsultieren. Geben Sie nichts oral ein, bevor Sie einen Arzt konsultiert haben. Wenn es zu Erbrechen kommt, halten Sie den Kopf tiefer als die Hüfte, um eine Aspiration zu verhindern. Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) sollten Sie nur Herzdruckmassagen durchführen und keine Beatmung durchführen. Bei der Durchführung einer Herzdruckmassage baut sich im Körper ein Druck auf, der den Mageninhalt in die Speiseröhre drücken und zu Erbrechen führen kann. Dadurch besteht die Gefahr der Aspiration bzw. der Aufnahme des Erbrochenen in die Atemwege. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen, Haut mit reichlich Wasser und Seife waschen. Suchen Sie bei Bedarf ärztliche Hilfe auf.

Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen, sofern vorhanden und leicht möglich. Mit reichlich Wasser waschen.

Spülen Sie mindestens 15 Minuten lang weiter. Bei Reizungen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Einatmen: Bringen Sie die exponierte Person aus dem Bereich an die frische Luft, bringen Sie sie in die stabile Seitenlage und holen Sie ärztliche Hilfe ein. Wenn die betroffene Person nicht atmet, künstliche Beatmung durchführen. Bei Atembeschwerden Sauerstoff verabreichen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome und Wirkungen: Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. Bei Verschlucken kann es zu Magenschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Schwäche und Kopfschmerzen kommen. Schwerwiegendere Symptome können Zittern, Ataxie, Krampfanfälle, Koma, Herzprobleme und Tod sein. Symptome wie Bauchschmerzen und Sehverlust können einige Stunden bis einige Tage nach der Exposition auftreten.

Das Einatmen sehr hoher Konzentrationen kann die Atemwege reizen und zu Atemdepression führen.

Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Störungen des Zentralnervensystems, Herzrhythmusstörungen oder Bewusstlosigkeit. Bei Hautkontakt kann es zu Rötungen, Austrocknung und Rissbildung der Haut kommen. Bei Kontakt mit den Augen kann es zu Reizungen, Rötungen, Juckreiz und Tränenfluss kommen. KLEINE MENGEN FLÜSSIGKEIT, DIE IN DAS ASPIRIERT WERDEN Die Lunge kann bei Einnahme oder Erbrechen eine chemische Pneumonitis verursachen
LUNGENÖDEM.

Symptome und Auswirkungen bei längerer oder wiederholter Exposition: Kann vermutlich das ungeborene Kind schädigen. Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen (Hörorgane, neurologische Schäden: Schädigung des Sehnervs, Herz, Leber, Gehirn (mehrere Abschnitte)).

4.3 Hinweise auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken kann das Material in die Lunge gelangen und eine chemische Pneumonitis verursachen. Die Entscheidung über die Behandlung trifft der Arzt. Erwägen Sie eine Methanolvergiftung. Wenn ja: Atemwege, Atmung und Kreislauf sichern und aufrechterhalten. Gegenmittel: Ethylalkohol 40 % (Wodka) – zur oralen Verabreichung; 10–15 %ige Lösung von Ethylalkohol in 5 %iger Glucose (500 ml) – zur intravenösen Verabreichung.

Abschnitt 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel, Schaum.

Ungeeignetes Löschmittel: Wasserstrahl.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite/Seiten: 5/17

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen. Dämpfe sind brennbar und schwerer als Luft. Dämpfe können über den Boden wandern und entfernte Zündquellen erreichen, wodurch die Gefahr eines Flammenrückschlags entsteht. Dämpfe kann mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

5.3 Hinweise für die Feuerwehrleute

Behälter mit Wassersprühstrahl kühl halten, spezielle Schutzausrüstung für die Feuerwehr verwenden (isolierender Atemschutz). Dämpfe sind brennbar und schwerer als Luft – isolieren Sie alle möglichen Zündquellen Quellen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Für Personal, das kein Notfall ist: Evakuieren Sie das Personal in den Sicherheitsbereich.

Für Einsatzkräfte: Nitrilhandschuhe der Kategorie Nr. verwenden. III, mit min. 0,4 mm dicke Halbmaske mit Atemschutzmaske Typ AX. Bei großen Verschüttungen chemikalienbeständige, antistatische Schutzkleidung tragen. Eventuelle Zündquellen entfernen. Nicht rauchen. Verwenden Sie funkenfreies Werkzeug. Kontakt mit der Haut vermeiden, NICHT EINATMEN.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.

6.3 Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Weitere Leckagen verhindern. Decken Sie die Abflüsse ab, um verschüttete Flüssigkeiten einzudämmen. Kleine und große Mengen der freigesetzten Substanz aufnehmen. Entsorgen Sie den Abfallbehälter als gefährlichen Abfall mit den entsprechenden Vorschriften und übergeben Sie ihn einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen. Reinigen Sie den Bereich, in dem die Verschüttung aufgetreten ist.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit der Haut vermeiden, NICHT EINATMEN. Von Zündquellen fernhalten. Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden (lokale Absaugung). Vermeiden Sie die Ansammlung statischer Aufladung. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Verwenden Sie funkenfreies Werkzeug. SOLCHE BEHÄLTER NICHT UNTER DRUCK SETZEN, SCHNEIDEN, SCHWEISSEN, LÖTEN, BOHREN, SCHLEIFEN ODER DER HITZE AUSSETZEN.

FLAMMEN, FUNKEN, STATISCHE ELEKTRIZITÄT ODER ANDERE ZÜNDQUELLEN. SIE KÖNNEN EXPLOSIONEN UND VERLETZUNGEN ODER TOD FÜHREN. Zur Brandverhütung Erdungs-/Verbindungsverfahren des Behälters anwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung etwaiger Unverträglichkeiten

In etikettierten, geschlossenen Behältern an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vermeiden Sie die Ansammlung statischer Aufladung. Von Feuer, hohen Temperaturen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel.

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

Siehe Abschnitt 1.2.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite/Seiten: 6/17

Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter

Arbeitsplatzgrenzwerte, die den Arbeitsplatzgrenzwerten der Union entsprechen: Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 192 mg/m³, kurzzeitig = 384 mg/m³.

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 260 mg/m³, kurzfristig = - mg/m³.

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³, kurzfristig = - mg/m³.

RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Richtgrenzwerten für die berufsbedingte Exposition in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit .

RICHTLINIE 2006/15/EG DER KOMMISSION vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten für die berufsbedingte Exposition in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

RICHTLINIE 2009/161/EU DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Richtgrenzwerten für die berufsbedingte Exposition in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

RICHTLINIE (EU) 2017/164 DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Richtgrenzwerten für die berufsbedingte Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/ 161/EU.

Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte Bulgarien: Toluol (CAS-

Nr.:

108-88-3): 8 Stunden = 150 mg/m³ , kurzzeitig = 300 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 260 mg/m³ , kurzfristig = - mg/m³ .

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1400 mg/m³ , kurzfristig = 600 mg/m³ .

Rumänien:

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³ , kurzfristig = - mg/m³ .

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 192 mg/m³ , kurzfristig = 384 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 260 mg/m³ , kurzfristig = - mg/m³ .

Deutschland:

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1) MAK, AGW: 8 Stunden = 1210 mg/m³ , kurzfristig = 2400 mg/m³ .

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3) MAK: 8 Stunden = 190 mg/m³ , kurzfristig = 760 mg/m³ .

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3) AGW: 8 Stunden = 190 mg/m³ , kurzfristig = 760 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1) MAK: 8 Stunden = 270 mg/m³ , kurzfristig = 1080 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1) AGW: 8 Stunden = 270 mg/m³ , kurzfristig = 1080 mg/m³ .

Lettland:



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite/Seiten: 7/17

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³ , kurzfristig = - mg/m³ .

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 50 mg/m³ , kurzfristig = 150 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 260 mg/m³ , kurzfristig = - mg/m³ .

Litauen:

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³ , kurzfristig = 2420 mg/m³ .

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 200 mg/m³ , kurzfristig = 400 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 260 mg/m³ , kurzfristig = - mg/m³ .

Estland:

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³ , kurzfristig = - mg/m³ .

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 200 mg/m³ , kurzfristig = 400 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 250 mg/m³ , kurzfristig = 350 mg/m³ .

Frankreich:

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 76,8 mg/m³ , kurzfristig = 384 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 260 mg/m³ , kurzfristig = - mg/m³ .

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³ , kurzfristig = 2420 mg/m³ .

Spanien: Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 192 mg/m³ , kurzfristig = 384 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 266 mg/m³ , kurzfristig = 333 mg/m³ .

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³ , kurzfristig = - mg/m³ .

Niederlande:

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 150 mg/m³ , kurzfristig = 384 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 133 mg/m³ , kurzfristig = - mg/m³ .

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³ , kurzfristig = 2420 mg/m³ .

Datenquelle: <https://limitvalue.ifa.dguv.de/> , GESTIS Internationaler Grenzwertstandard

EN 689:2018 Exposition am Arbeitsplatz. Messung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen. Strategie zur Prüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten.

PNEC, DNEL

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3)

DNEL, Arbeiter, inhalative Exposition, langfristige, systemische Wirkungen, Neurotoxizität = 192 mg/m³

DNEL, Arbeiter, inhalative Exposition, kurzfristig, systemische Wirkungen, Neurotoxizität = 384 mg/m³

DNEL, Arbeiter, inhalative Exposition, langfristige, lokale Auswirkungen, Reizung (Atemwege) = 192 mg/m³

DNEL, Arbeiter, inhalative Exposition, kurzfristig, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 384 mg/m³

DNEL, Arbeiter, dermale Exposition, langfristige, systemische Wirkungen, Neurotoxizität = 384 mg/kg/Tag

DNEL, allgemeine Bevölkerung, inhalative Exposition, langfristige, systemische Wirkungen, Neurotoxizität = 56,5 mg/m³

DNEL, allgemeine Bevölkerung, inhalative Exposition, kurzfristig, systemische Wirkungen, Neurotoxizität = 226 mg/m³

DNEL, allgemeine Bevölkerung, inhalative Exposition, langfristige, lokale Auswirkungen, Reizung (Atemwege) = 56,5 mg/m³

DNEL, allgemeine Bevölkerung, inhalative Exposition, kurzfristig, lokale Auswirkungen, Reizung (Atemwege) = 226 mg/m³



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite/Seiten: 8/17

DNEL, allgemeine Bevölkerung, dermale Exposition, langfristige, systemische Wirkungen, Neurotoxizität = 226 mg/kg/Tag

DNEL, allgemeine Bevölkerung, orale Exposition, langfristige, systemische Wirkungen, Neurotoxizität = 8,13 mg/kg/Tag

PNEC, Süßwasser = 680 µg/l

PNEC, Meerwasser = 680 µg/l

PNEC, Kläranlage = 13,61 mg/l

PNEC, Sediment (Süßwasser) = 16,39 mg/kg

PNEC, Sediment (Meerwasser) = 16,39 mg/kg

PNEC, Boden = 2,89 mg/kg

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1)

DNEL, Arbeiter, inhalative Exposition, langfristige, systemische Wirkungen, akute Toxizität = 260 mg/m³

DNEL, Arbeiter, inhalative Exposition, kurzfristig, systemische Wirkungen, akute Toxizität = 260 mg/m³

DNEL, Arbeiter, inhalative Exposition, langfristige, lokale Auswirkungen, akute Toxizität = 260 mg/m³

DNEL, Arbeiter, Inhalationsexposition, kurzfristig, lokale Effekte, akute Toxizität = 260 mg/m³

DNEL, Arbeiter, dermale Exposition, langfristige, systemische Wirkungen, akute Toxizität = 40 mg/kg/Tag

DNEL, Arbeiter, dermale Exposition, kurzfristig, systemische Wirkungen, akute Toxizität = 40 mg/kg/Tag

DNEL, allgemeine Bevölkerung, inhalative Exposition, langfristige, systemische Wirkungen, akute Toxizität = 50 mg/m³

DNEL, allgemeine Bevölkerung, inhalative Exposition, kurzfristig, systemische Wirkungen, akute Toxizität = 50 mg/m³

DNEL, allgemeine Bevölkerung, inhalative Exposition, langfristige, lokale Auswirkungen, akute Toxizität = 50 mg/m³

DNEL, allgemeine Bevölkerung, inhalative Exposition, kurzfristig, lokale Effekte, akute Toxizität = 50 mg/m³

DNEL, allgemeine Bevölkerung, dermale Exposition, langfristige, systemische Wirkungen, akute Toxizität = 8 mg/kg/Tag

DNEL, Allgemeinbevölkerung, dermale Exposition, kurzfristig, systemische Wirkungen, akute Toxizität = 8 mg/kg/Tag

DNEL, allgemeine Bevölkerung, orale Exposition, langfristige, systemische Wirkungen, akute Toxizität = 8 mg/kg/Tag

DNEL, Allgemeinbevölkerung, orale Exposition, kurzfristig, systemische Wirkungen, akute Toxizität = 8 mg/kg/Tag

PNEC, Süßwasser = 20,8 mg/l

PNEC, Meerwasser = 2,08 mg/l

PNEC, Kläranlage = 100 mg/l

PNEC, Sediment (Süßwasser) = 77 mg/kg

PNEC, Sediment (Meerwasser) = 7,7 mg/kg

PNEC, Boden = 100 mg/kg

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1)

PNEC, Süßwasser = 10,6 mg/l

PNEC, Meerwasser = 1,06 mg/l

PNEC, Kläranlage = 100 mg/l

PNEC, Sediment (Süßwasser) = 30,4 mg/kg

PNEC, Sediment (Meerwasser) = 3,04 mg/kg

PNEC, Boden = 29,5 mg/kg

8.2 Expositionsbegrenzung

8.2.1 Geeignete technische Kontrollen Nur

im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich (lokale Absaugung) verwenden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite/Seiten: 9/17

a) Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille, EN166 Persönlicher Augenschutz – Spezifikationen.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite(n): 10/17

b) Hautschutz

Handschutz: Handschuhe, Norm EN374 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

Material: Nitril

Kategorie: III

Dicke: mind. 0,4 mm (kurzer Kontakt (bis zu 10 min))

Sonstiges: Bei kleinen Mengen ist der Schutz nicht erforderlich. Wenn eine Exposition gegenüber Körperteilen möglich ist und ein längerer oder wiederholter Kontakt wahrscheinlich ist, wird chemikalien- und ölbeständige Kleidung dieser Kategorie empfohlen III, Typ 3 oder 4. EN 14605 – Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Leistungsanforderungen für Kleidung mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder sprühdichten (Typ 4) Verbindungen, einschließlich Artikeln, die nur Körperteile schützen (Typen PB [3] und PB [4]). EN 1149-5: Schutzkleidung mit elektrostatischen Eigenschaften.

c) Atemschutz: Wenn technische Maßnahmen die Schadstoffkonzentration in der Luft nicht auf einem Niveau halten, das zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer ausreicht, verwenden Sie eine Atemschutzmaske mit Halbgesichtsfilter vom Typ AX. Norm: EN14387 – Atemschutzgeräte. Gasfilter und Kombinationsfilter. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die geltenden Umweltvorschriften zur Begrenzung der Einleitung in die Luft, ins Wasser und in den Boden. Schützen Sie die Umwelt, indem Sie geeignete Kontrollmaßnahmen anwenden, um Emissionen zu verhindern oder zu begrenzen. Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.

Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch (spezifisch für Kohlenwasserstoffe)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: < -20 °C

Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

Brennbarkeit: entzündlich

Untere und obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Flammpunkt: < 23 °C

Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

pH-Wert: nicht bestimmt

Kinematische Viskosität: < 20,5 mm²/s bei 40 °C

Löslichkeit: teilweise löslich in Wasser, vollständig löslich in organischen Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log-Wert): nicht anwendbar

Dampfdruck: nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte: nicht bestimmt



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite(n): 11/17

Relative Dampfdichte: > 1

Partikeleigenschaften: nicht anwendbar

9.2 Sonstige Informationen

Keiner.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität 10.1

Reaktivität Das

Gemisch ist unter normalen Verwendungsbedingungen stabil. Kann mit Oxidationsmitteln reagieren.

10.2 Chemische Stabilität

Die Mischung ist unter normalen Verwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Dämpfe

können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen sind zum Beispiel Hitze, Funken, offene Flammen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte. Bei der

Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben 11.1

Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 a) Akute Toxizität ATEmix, inhalative

Exposition = 8. Giftig

bei Einatmen.

ATEmix, dermale Exposition = 750. Giftig bei Hautkontakt.

ATEmix, orale Exposition = 250. Giftig bei Verschlucken.

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3)

LD50, Ratte, oral = 5580 mg/kg

LC50, Ratte, Inhalation, 4h > 20 mg/dm³/4h

LD50, Kaninchen, dermal > 5000 mg/kg

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1)

LD50, Ratte, oral = 1187 – 2769 mg/kg

LC50, Ratte, Inhalation, 4h = 128200 mg/dm³/4h

LD50, Kaninchen, dermal = 17100 mg/kg

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1)

LD50, Ratte, dermale Exposition > 2000 mg/kg

LD50, Ratte, oral > 4700 mg/kg

LC50, Ratte, Inhalation = 76 mg/l/4h



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite(n): 12/17

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen. Das Gemisch enthält > 10 % der Stoffe, die in die Gefahrenklasse „Haut“ eingestuft sind
Korrosion/Reizung, Kat. 2“.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung. Das Gemisch enthält > 10 % der Stoffe, die in die Gefahrenklasse „Augenschädigung/
Augenreizung, Kat.“ eingestuft sind. 2“.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Basierend auf den verfügbaren Daten ist die
Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

e) Keimzellmutagenität

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Basierend auf den verfügbaren Daten ist die
Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

f) Karzinogenität

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Basierend auf den verfügbaren Daten ist die
Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich das ungeborene Kind schädigen. Die Mischung enthält Toluol in einer Konzentration > 3 %.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Das Gemisch enthält mehr als 20 % der Stoffe, die als „Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3,
Narkose“ und „Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 1“ eingestuft sind. In hohen Konzentrationen
verursacht es Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Halluzinationen, Husten, Atemnot, Reizungen der Atemwege,
Koordinationsstörungen, verschwommenes Sehen, Schläfrigkeit oder Unruhe. Schädigt Organe (Zentralnervensystem).

i) Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition zu Schäden an den Hörorganen führen. Gemisch enthält mehr als 10 % eines Stoffes,
der als „Spezifische Zielorgan-Toxizität – Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2“ eingestuft ist; H373“.

j) Aspirationsgefahr

Kleine Flüssigkeitsmengen, die beim Verschlucken oder durch Erbrechen in die Lunge gelangen, können eine chemische Pneumonitis
oder ein Lungenödem verursachen. Gemisch enthält mehr als 10 % Substanz (Ethylbenzol)
in diese Gefahrenklasse eingestuft.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite/Seiten: 13/17

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen, Verschlucken, Kontakt mit Haut und Augen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Akute Symptome und Wirkungen: Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. Bei Verschlucken kann es zu Magenschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Schwäche und Kopfschmerzen kommen. Schwerwiegendere Symptome können Zittern, Ataxie, Krampfanfälle, Koma, Herzprobleme und Tod sein. Symptome wie Bauchschmerzen und Sehverlust können einige Stunden bis einige Tage nach der Exposition auftreten.

Das Einatmen sehr hoher Konzentrationen kann die Atemwege reizen und zu Atemdepression führen.

Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Störungen des Zentralnervensystems, Herzrhythmusstörungen oder Bewusstlosigkeit. Bei Hautkontakt kann es zu Rötungen, Austrocknung und Rissbildung der Haut kommen. Bei Kontakt mit den Augen kann es zu Reizungen, Rötungen, Juckreiz und Tränenfluss kommen. KLEINE MENGEN FLÜSSIGKEIT, DIE IN DAS ASPIRIERT WERDEN Die Lunge kann bei Einnahme oder Erbrechen eine chemische Pneumonitis verursachen LUNGENÖDEM.

Symptome und Auswirkungen bei längerer oder wiederholter Exposition: Kann vermutlich das ungeborene Kind schädigen. Kann bei längerer oder wiederholter Exposition Organschäden verursachen (Hörorgane, neurologische Schäden: Schädigung des Sehnervs, Herz, Leber, Gehirn (mehrere Abschnitte)).

11.2 Hinweise zu sonstigen Gefahren

Keiner.

Abschnitt 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3)

LC50, Lepomis Macrochirus, 96h = 24 mg/l (OECD 203)

LC50, Carassius auratus, 96h = 13 mg/l (OECD 203)

LC50, Oncorhynchus kisutch, 96h = 6,3 mg/l (OECD 203)

LC50, Peocillia reticulata, 96h = 59,3 mg/l (OECD 203)

EC50, Daphnia magna, 48h = 10 mg/l

EC50, Selenastrum capricornutum, 72h = 1,6 mg/l (OECD 201)

LOEC, Pimephales promelas, 32 Tage = 1,6 mg/l (ASTM 1984)

NOEC, Morone saxatilis, 28 Tage = 3,1 mg/l

LOEC, Morone saxatilis, 28 Tage = 5,3 mg/l

NOEC, Ceriodaphnia dubia, 7 Tage = 38 µM

LOEC, Ceriodaphnia dubia, 7 Tage = 114 µM

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1)

LC50, Lepomis Macrochirus, 96h = 15400 mg/l

EC50, Daphnia magna, 48h > 10000 mg/l

EC50 pseudokirchnerella subcapitata, 96h = 22000 mg/l



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen
Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite/Seiten: 14/17

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1)

EC50, Daphnia pulex, 48h = 8800 mg/l

LC50, Alburnus alburnus, 96h = 11000 mg/l

IC50, Pseudomonias putida, 16h = 1700 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Unentschlossen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Unentschlossen.

12.4 Mobilität im Boden

Teilweise wasserlöslich, kann ins Grundwasser gelangen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keinen Stoff, der die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

Die Entsorgung muss im Einklang mit den aktuell geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Materialeigenschaften zum Zeitpunkt der Entsorgung erfolgen. Das Produkt eignet sich zur Verbrennung in einem geschlossenen, kontrollierten Brenner als Brennstoff oder zur Entsorgung durch überwachte Verbrennung bei sehr hohen Temperaturen, um die Bildung unerwünschter Verbrennungsprodukte zu verhindern.

Abfallcode: Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess bei der Entstehung des Abfalls und seiner Schadstoffe bewerten, um den/die richtigen Abfallentsorgungscodes(s) zuzuweisen.

Abschnitt 14: Transportinformationen

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: FARBVERWANDTES MATERIAL

14.3 Transportgefahrenklassen: 3/F1

14.4 Verpackungsgruppe: II

14.5: Umweltgefahren: nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender: Leicht entzündlich. Zündquellen vermeiden.

14.7 Seetransport in loser Schüttung gemäß IMO-Instrumenten: nicht anwendbar.

Abschnitt 15: Regulatorische Informationen

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite(n): 15/17

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Festlegung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 793/93 und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG.
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und zur Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
3. Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlament und Rat zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH).
4. Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG zur Erstellung eines Abfallverzeichnisses gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates zur Erstellung eines Verzeichnis gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle.

Stoffe, die dem Zulassungsverfahren unterliegen – Anhang XIV der Verordnung. (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):

Keiner der Produktbestandteile ist aufgeführt.

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) – Kandidatenliste: Keiner der Produktinhaltsstoffe ist aufgeführt.

Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische und Gegenstände – Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):

Bezeichnung des Stoffes, der Gruppe von Stoffen oder der Mischung	Einschränkungsbedingungen
Toluol CAS-Nr.: 108-88-3 EG-Nr.: 203-625-9	Darf nicht in Verkehr gebracht oder als solches verwendet werden Stoff oder in Gemischen in einer Konzentration gleich oder größer als 0,1 Gew.-%, wobei der Stoff oder das Gemisch wird in Klebstoffen verwendet oder Sprühfarben, die zur Abgabe an die Allgemeinheit bestimmt sind öffentlich.
Methanol CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6	Darf nicht an den allgemeinen Markt verkauft werden öffentlich nach dem 9. Mai 2019 in der Windschutzscheibe Wasch- oder Auftauflüssigkeiten in einer Konzentration gleich oder größer als 0,6 Gewichtsprozent



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite/Seiten: 16/17

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Informationen

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H331 Giftig bei Einatmen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H370 Schädigt die Organe.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme: CAS-Nr.

– eindeutige numerische Kennung, die vom Chemical Abstracts Service vergeben wird.

EG-Nummer – Nummer der Europäischen Gemeinschaft.

Index-Nr. – Identifikationsnummer des Stoffes aus Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

mit einer harmonisierten Klassifizierung.

PBT – Persistente, bioakkumulierbare und giftige Chemikalien. vPvB

– Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

PNEC – Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung.

DNEL – Abgeleitetes No-Effect-Niveau.

LD50 – Tödliche Dosis für 50 %.

LC50 – Tödliche Konzentration für 50 %.

EC50 – Halbmaximale wirksame Konzentration.

ErC50 – Konzentration der Testsubstanz, die eine Reduzierung der Wachstumsrate um 50 % bewirkt.

NOEC – Keine beobachtbare Effektkonzentration.

NOEL – Kein beobachtbarer Effektwert.

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

BCF – Biokonzentrationsfaktor.

ATEmix – geschätzte Toxizität der Mischung.

Das Update gilt für Abschnitt: 1-16.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

PISTOLENREINIGER INTENSIV

Ausgabedatum: 30.10.2018

Revision: 03.08.2022

Seite/Seiten: 17/17

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

1. Registrierungsdossiers für Komponenten verfügbar unter <https://echa.europa.eu>
2. Sicherheitsdatenblätter der in Abschnitt 3.2 aufgeführten Stoffe.

Hinweise zu Schulungen, die für Arbeitnehmer geeignet sind, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten: Der

Schulungskurs sollte die vorhandenen Risiken und die Gründe für die Notwendigkeit der PSA sowie die Verwendung und Lagerung der PSA umfassen. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen infolge der Exposition zu einer Substanz.

Die oben genannten Informationen basieren auf aktuell verfügbaren Daten zum Produkt, aber auch auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellen weder eine Beschaffenheitsangabe des Produkts noch eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie gelten auch als Hilfsmittel zur Sicherheit bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts. Dies entbindet den Benutzer nicht von der Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der oben genannten Informationen und auch für die unsachgemäße Einhaltung der geltenden Rechtsnormen.